

490

Höllinghofen

1602 Dezember 10, Schloß zu Menden

Der Erzbischof und Kurfürst Ernst zu Köln bekundet für sich und seineⁿ natürlichen legitimierten Sohn Wilhelm von Bayern, daß der Soester Propst Werner Ovelacker, der Wilhelm von Bayern mit dem Hause Höllinghofen belehnt hat, durch keinerlei Forderung betreffend Höllinghofen in Anspruch genommen werden soll, sondern daß alle etwaigen Ansprachen, Forderungen und Prozesse von dem Erzbischof bzw. seinem Sohne zu eigenen Unkosten auf sich genommen werden. Der Propst soll in jedem Falle schadlos gehalten werden.

Der Kurfürst Ernst und sein Sohn Wilhelm von Bayern unterschreiben.

Zeitgenössische Kopie, Papier, Foliobogen.-

Alte Sign.: I B 7, 3.